

Geschäftsverzeichnismr. 994
Urteil Nr. 76/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 20. März 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten, des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Finanzgeschäfte und Finanzmärkte und des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater und über die Effektenbanken, erhoben von der De Laet, Poswick & Co, Banquiers-Bankiers KG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans, A. Arts und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Oktober 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die De Laet, Poswick & Co, Banquiers-Bankiers KG, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, avenue Hermann-Debroux 46, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 7 bis 11 des Gesetzes vom 20. März 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten, des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Finanzgeschäfte und Finanzmärkte und des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater und über die Effektenbanken (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. November 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Dezember 1996.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 10. Januar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 20. Februar 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. März 1997 und 30. September 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Oktober 1997 bzw. 24. April 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. September 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 28. Oktober 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 30. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1997

- erschienen

. RA J. Kirkpatrick, beim Kassationshof zugelassen, und RA S. Geubel, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

- . B. Druart, Generalauditor beim Finanzministerium, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1. Bevor sich die klagende Partei zum 1. Januar 1996 in eine Kreditanstalt umgewandelt habe, sei sie eine Börsengesellschaft gewesen, die dem Gesetz vom 4. Dezember 1990 über die Finanzgeschäfte und Finanzmärkte unterworfen gewesen sei. Die Klägerin, die von der Kommission für das Bank- und Finanzwesen (C.B.F.) als Börsengesellschaft anerkannt worden sei, sei der Aufsicht des Interventionsfonds der Börsengesellschaften (C.I.F.) unterworfen gewesen. Als Börsengesellschaft habe sich die klagende Partei an dem vom C.I.F. verwalteten Interventionsfonds beteiligt, deren Aufgabe darin bestehe, ganz oder teilweise die ordnungsgemäße Abwicklung der beruflichen Verpflichtungen der angeschlossenen Börsengesellschaften zu gewährleisten.

Im Laufe des Jahres 1995 sei die klagende Partei an der Ausarbeitung des Vorentwurfs zum Gesetz vom 20. März 1996 beteiligt worden, welches zum Ziel gehabt habe, zum 1. Januar 1996 eine neue Kategorie von Kreditanstalten ins Leben zu rufen, und zwar die Effektenbanken. Zunächst einmal habe die Klägerin erwogen, diese Rechtsstellung anzunehmen und deshalb die Verabschiedung des Gesetzes vom 20. März 1996 abzuwarten. Sie habe darauf verzichtet, als ihr mitgeteilt worden sei, daß diese Kategorie von Kreditanstalten nicht über das Monopol für die Verhandlung von Aktien, die zu gewerblichen Zwecken erworben worden seien, verfügen würde und daß sie im Gegensatz zu einer üblichen Bank die Verpflichtung haben würde, sich an zwei Sparschutzregelungen zu beteiligen, und zwar an der vom Rediskont- und Garantieinstitut (I.R.G.) verwalteten Einlagensicherungsregelung bei den Kreditanstalten einerseits und an dem vom C.I.F. verwalteten Interventionsfonds andererseits.

Ohne das neue Gesetz abzuwarten, habe die Klägerin somit im Oktober 1995 bei der C.B.F. einen Antrag auf Anerkennung als Bank eingereicht. Die klagende Partei sei zu einer Bank geworden und gehöre seit dem 1. Januar 1996 zu den Kreditanstalten nach belgischem Recht. Am selben Tag sei sie von der Liste der Börsengesellschaften gestrichen worden.

Als Bank unterliege die Klägerin nunmehr dem Gesetz vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten. Sie unterliege der Aufsicht der C.B.F., die prüfe, ob ihre politische Struktur, die verwaltungs- und buchhaltungsmäßige Organisation und die interne Kontrolle geeignet seien, die Sicherheit der Guthaben der Kundschaft zu gewährleisten. Außerdem habe sie ohne jeglichen Vorbehalt dem Protokoll des I.R.G. vom 4. Januar 1995 bezüglich der Einlagensicherungsregelung bei den Kreditanstalten beitreten müssen. Diese Regelung sei vom I.R.G. infolge des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 eingeführt worden, welches die europäische Richtlinie vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme in das Gesetz vom 22. März 1993 umgesetzt habe.

Gemäß der am 1. Januar 1996 geltenden Regelung habe die Klägerin nicht nur ihre Rechtsstellung als Börsengesellschaft verloren, sondern auch ihre Eigenschaft als Mitglied des C.I.F. und als Beteiligte an dem vom

C.I.F. verwalteten Interventionsfonds. Sie habe somit um die Rückzahlung ihrer Anteile am Interventionsfonds in Gesamthöhe von 200.000 Franken gebeten.

Am 29. April 1996 habe der C.I.F. ihr geantwortet, daß der Interventionsfonds dem Antrag nicht stattgeben könne, und zwar in Anbetracht des Gesetzes vom 20. März 1996, der mit Wirkung vom 1. Januar 1996 einen Artikel 152^{ter} in das Bankengesetz vom 22. März 1993 eingefügt habe.

Laut dem Gesetzesentwurf, der ursprünglich in der Kammer eingereicht worden sei, und zwar im Dezember 1995, hätten nur die vom König bestimmten Effektenbanken den beiden Schutzregelungen beizutreten, und zwar derjenigen des I.R.G. und derjenigen des C.I.F. Im Januar 1996 habe die Regierung jedoch einen Änderungsantrag eingereicht, der darauf abgezielt habe, die in Artikel 7 des Entwurfs enthaltene Verpflichtung des doppelten Beitritts auf alle Kreditanstalten, welche aus Börsengesellschaften hervorgegangen seien, die am 31. Dezember 1995 in dieser Eigenschaft anerkannt gewesen seien, auszudehnen.

Die klagende Partei beantragt hauptsächlich die Nichtigkeitserklärung des neuen Artikels 152^{ter} des Gesetzes vom 22. März 1993, der durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. März 1996 eingefügt wurde. Sie beantragt ebenfalls die Nichtigkeitserklärung der Artikel 8 bis 10 desselben Gesetzes, die untrennbar mit Artikel 7 verbunden seien, sowie des Artikels 11 desselben Gesetzes, soweit dieser Artikel die angefochtenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Januar 1996 anwendbar mache.

Die klagende Partei macht drei Nichtigkeitsklagegründe geltend.

A.2. Der erste Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 10, insbesondere dessen Absatz 2, und 11 der Verfassung. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes und demzufolge die Artikel 8 bis 10 desselben Gesetzes würden gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, soweit sie einen Behandlungsunterschied einführen würden zwischen einerseits den aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten und andererseits allen anderen Kreditanstalten, die der Öffentlichkeit die gleichen Investmentdienstleistungen anbieten würden wie die Börsengesellschaften, so wie diese Dienstleistungen in Artikel 46 des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen definiert worden seien.

Der Unterschied zwischen diesen zwei Kategorien beruhe bestimmt auf einem objektiven Kriterium - die erstgenannten Anstalten hätten sich am Interventionsfonds des C.I.F. beteiligt, ehe sie zu Kreditanstalten geworden seien, was bei den letztgenannten Anstalten niemals der Fall gewesen sei. Dieses Unterscheidungskriterium entbehre allerdings der Erheblichkeit hinsichtlich der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen und sprengte auf jeden Fall den Rahmen einer angemessenen Verhältnismäßigkeit zwischen den Folgen der angefochtenen Bestimmungen und den damit verfolgten Zielsetzungen.

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen gehe hervor, daß der Gesetzgeber ein zweifaches Ziel verfolgt habe, d.h. den Schutz der Spargelder und das finanzielle Gleichgewicht des C.I.F.

Hinsichtlich des Schutzes der Spargelder habe der Gesetzgeber verhindern wollen, daß die Kunden von Effektenbanken im Konkursfalle einen geringeren Schutz genießen würden als den bisher durch die vom C.I.F. verwaltete Schutzregelung für die Kunden der Börsengesellschaften gebotenen Schutz.

Hinsichtlich der vor dem Verlust des Status als Börsengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtenen Bestimmungen weiter reichen würden als dasjenige, was notwendig gewesen sei, damit die ins Auge gefaßte Zielsetzung verwirklicht werden könnte. Das Gesetz hätte sich darauf beschränken können, die Aufrechterhaltung der Garantie des Interventionsfonds des C.I.F. für die Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit zur Pflicht zu machen. Dies sei übrigens das Ziel von Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 2. Januar 1991 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften des C.I.F. Es sei in diesem Zusammenhang unverständlich, daß der königliche Erlaß vom 22. März 1996, der am Tag nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 20. März 1996 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei, diese Garantie die für die Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit auf zwölf Monate beschränkt habe. Die Einlagen, die zu dem Zeitpunkt vorhanden seien, an dem die Börsengesellschaft zur Kreditanstalt werde, würden außerdem die Garantie der Einlagensicherungsregelung bei den Kreditanstalten genießen, was bereits einen zusätzlichen Schutz im Verhältnis zur üblichen Regelung darstelle. Indem die angefochtenen Bestimmungen weiter reichen würden und eine doppelte Beteiligung der aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten, d.h. an der Schutzregelung des I.R.G. und derjenigen des C.I.F. vorschreiben würden, würden sie das

Verhältnismäßigkeitskriterium mißachten; diese doppelte Beteiligung versetze die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten in eine unnormal ungünstige Lage, sowohl im Verhältnis zu den anderen Börsengesellschaften als auch im Verhältnis zu den anderen Kreditanstalten, die die gleichen Investmentdienstleistungen anbieten würden, da sie sich der Gefahr aussetzen würden, im Falle der Zahlungsunfähigkeit direkter Konkurrenten gleichzeitig unter den beiden Regelungen beitragen zu müssen.

Indem die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten dazu verpflichtet würden, sich weiterhin am Interventionsfonds des C.I.F. zu beteiligen, ziele die angefochtene Bestimmung in Wirklichkeit darauf ab, sie dazu zu verpflichten, zur Garantie für ihre zukünftigen Verpflichtungen ihren Kunden gegenüber beizutragen. Dieses Erfordernis entbehre allerdings jeglicher Rechtfertigung, so daß die den aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten den anderen Kreditanstalten gegenüber auferlegte Überbelastung sich als willkürlich erweise. Es werden folgende Gründe angeführt:

a) Die Guthaben der Kundschaft einer aus einer Börsengesellschaft hervorgegangenen Kreditanstalt würden von der durch das I.R.G. verwalteten Einlagensicherungsregelung abgedeckt, und zwar innerhalb derselben Grenzen und unter denselben Bedingungen wie bei der Kundschaft, die sich an jede andere Kreditanstalt wenden würde - es gebe übrigens eine gesetzliche Verpflichtung, die Einleger zu informieren, die sich auch in Zukunft an eine andere Anstalt wenden könnten.

b) Die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten seien Opfer einer Diskriminierung, die um so willkürlicher sei, da sie genau denselben gesetzlichen und verordnungsmäßigen Status hätten wie alle anderen Kreditanstalten nach belgischem Recht, wobei eine solche Diskriminierung außerdem gegen die Grundlagen des Gesetzes vom 23. Dezember 1994 verstoße, welche die europäische Richtlinie vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme in das belgische Recht umgesetzt habe.

c) Die vom I.R.G. verwaltete Einlagensicherungsregelung beinhalte zwar keine Deckung der Effekten und der anderen Wertpapiere, über die eine Kreditanstalt für Rechnung von Kunden in Zusammenhang mit Investmentdienstleistungen verfügen würde. Diese Regelung stehe nichtsdestoweniger in Übereinstimmung mit der europäischen Richtlinie vom 30. Mai 1994. Die in dieser Regelung vorgesehene Vergütung für Einlagen liege außerdem höher als diejenige des Interventionsfonds des C.I.F. und beinhalte keine allgemeine Höchstgrenze pro Verzugsfall oder pro Geschäftsjahr. Außerdem hätten die Kunden das Recht, die Herausgabe der Namenseffekten oder sogar der vertretbaren Effekten zu fordern, und zwar innerhalb der Grenzen, die in Artikel 10 des königlichen Erlasses Nr. 62 vom 10. November 1967 zur Förderung des Umlaufs der Effekten vorgesehen seien.

d) Schließlich werde gemäß dem Wortlaut von Artikel 152ter des Gesetzes vom 20. März 1993 die Diskriminierung nur Bestand haben bis zum Inkrafttreten jener Bestimmungen, die die Vorschriften des europäischen Rechts bezüglich des Schutzes von Anlegern, die in Wertpapiere investieren, in das belgische Recht umsetzen werden. In den Vorarbeiten werde übrigens auf den Vorschlag für eine Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger angespielt, der diesen Anlegern einen ähnlichen Schutz gewähren wolle wie denjenigen der europäischen Richtlinie vom 30. Mai 1994. Dieser Vorschlag ziele zwar auch auf jene Kreditanstalten ab, die eine oder mehrere Investmentdienstleistungen im Sinne der europäischen Richtlinie vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen erbringen würden, wobei die letztgenannte Richtlinie durch das Gesetz vom 6. April 1995 in das belgische Recht umgesetzt worden sei, unterscheide aber nicht unter den Kreditanstalten, die Investmentdienstleistungen erbringen würden, je nachdem, ob sie aus Börsengesellschaften oder aus anderen Investmentunternehmen hervorgegangen seien oder nicht. Es gebe somit keinerlei Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied, den die angefochtene Bestimmung in Erwartung der Annahme dieser Richtlinie eingeführt habe.

Die Zielsetzung des finanziellen Gleichgewichts des C.I.F. sei ihrerseits zum ersten Mal zur Begründung des Änderungsantrags angeführt worden, den die Regierung im Januar 1993 eingereicht habe, um die Regelung der doppelten Beteiligung, die ursprünglich nur für die Effektenbanken gelten würde, auf alle aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten auszudehnen.

Hinsichtlich der vor dem Verlust des Status als Börsengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen würden die angefochtenen Bestimmungen weiter reichen als dasjenige, was notwendig gewesen sei, um dieses Ziel zu erfüllen. Um dem vorgegebenen Ziel in adäquater Weise zu entsprechen, hätte sich das Gesetz darauf beschränken können, zu präzisieren, daß die ausscheidenden Börsengesellschaften endgültig ihr Recht auf Rückzahlung der in der Vergangenheit von ihnen geleisteten Beiträge verlieren würden. Dies wäre das Pendant zur Aufrechterhaltung der Garantie gewesen, die der C.I.F. zugunsten der Kunden für vor dem Verlust des Status

als Börsengesellschaft eingegangenen Verpflichtungen biete. Indem die angefochtenen Bestimmungen weiter reichen würden und von den aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten eine doppelte Beteiligung verlangen würden, d.h. sowohl an der Schutzregelung des I.R.G. als auch an derjenigen des C.I.F., würden die angefochtenen Bestimmungen das Verhältnismäßigkeitskriterium mißachten.

Was die Zukunft angehe, so sei darauf hinzuweisen, daß der beanstandete Unterschied offensichtlich willkürlich sei, in Anbetracht der verfolgten Zielsetzung. Wie legitim die zu finanzierende Schutzregelung auch sein möge, es sei nicht gerechtfertigt, die damit einhergehende Finanzierungslast den ehemaligen Mitgliedern aufzubürden, unter dem Vorwand, daß der Verlust ihrer Beiträge das finanzielle Gleichgewicht der Regelung beeinträchtigen würde.

A.3. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, und zwar mit der Begründung, daß Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes und die Artikel 8 und 10, die untrennbar damit verbunden seien, einen Behandlungsunterschied unter den Kreditanstalten, die in die Rechte und Pflichten einer Börsengesellschaft eingetreten seien, einführen würden, je nachdem, ob diese Gesellschaft infolge ihrer Anerkennung als Bank nur ihren Status gewechselt habe oder aber von einer bereits existierenden Kreditanstalt übernommen worden sei. Die zweite Kategorie von Anstalten falle nicht unter die Anwendung der angefochtenen Bestimmung. Dieses Unterscheidungskriterium entbehre jedoch jeglicher Relevanz angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen. In den beiden Fällen würden die Kunden der vormaligen Börsengesellschaft nämlich denselben Grad des Schutzes für ihre Guthaben verdienen. Eine solche Diskriminierung finde genausowenig eine Grundlage in dem Willen, das finanzielle Gleichgewicht des C.I.F. zu gewährleisten.

A.4. Der dritte (hilfsweise vorgebrachte) Nichtigkeitsklagegrund beruht auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem vorgebracht wird, daß Artikel 11 des Gesetzes vom 20. März 1996 bestimme, daß die Artikel 7 bis 10 des Gesetzes vom 20. März 1996 am 1. Januar 1996 in Kraft treten würden. Gemäß der Rechtsprechung des Hofes könne der Gesetzgeber nicht ohne objektive und angemessene Rechtfertigung dem Interesse Abbruch tun, welches Rechtssubjekte daran hätten, in der Lage zu sein, mit einem vernünftigen Grad der Sicherheit die Rechtsfolgen einer bestimmten Handlung zu jenem Zeitpunkt vorherzusehen, an dem sie diese Handlung tätigen würden, weil sonst die Erfordernisse der Rechtssicherheit mißachtet würden. Die angefochtene Bestimmung habe die Situation der klagenden Partei jedoch rückwirkend angetastet. Außerdem ergebe sich in ausreichendem Maße aus den tatsächlichen Verhältnissen, daß diese Rückwirkung lediglich zu dem Zweck vorgesehen worden sei, nur die klagende Partei zu schädigen. Sie sei nämlich die einzige Börsengesellschaft, die nach dem 31. Dezember 1995 den Status einer Bank erworben habe, und zwar zwischen dem Datum der Einreichung des Gesetzesentwurfs und der Einreichung des Änderungsantrags, auf den der heutige Text zurückzuführen sei. Eine solche Rückwirkung habe eine gravierende Diskriminierung ins Leben gerufen, und zwar zwischen der klagenden Partei einerseits und den anderen Kreditanstalten, die aus Börsengesellschaften hervorgegangen seien, nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 20. März 1996 im *Belgischen Staatsblatt*, andererseits. Als sie sich dafür entschieden habe, den Status einer Bank anzunehmen, statt einer Effektenbank, habe sie völlig legitim gemeint, der doppelten Beteiligung entgehen zu können, und zwar der Beteiligung am I.R.G. und der Beteiligung am C.I.F. Hätte sie den Inhalt der angefochtenen Bestimmungen zur Kenntnis nehmen können, so hätte sie die Änderung ihres Status aufschieben oder eine andere Rechtsform annehmen können. Die reichlich spät erfolgte Veröffentlichung des Gesetzes vom 20. März 1996 im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. April 1996 habe also unverkennbar die klagende Partei, und nur sie allein, in die Unmöglichkeit versetzt, die Rechtsfolgen ihrer Entscheidung, den Status einer Bank anzunehmen, vorherzusehen. Diese Diskriminierung sei angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen nicht in angemessener Weise gerechtfertigt. Wenn nämlich von der Wahrung eines höheren öffentlichen Interesses die Rede gewesen wäre, so hätte sich das Gesetz ebenfalls auf die Situationen vor dem 1. Januar 1996 beziehen sollen. Dies hätte wenigstens der Fall sein sollen für jene Kreditanstalten, die in die Rechte und Pflichten einer Börsengesellschaft eingetreten seien, um unmittelbar Zugang zu haben zu den Effektenbörsen infolge der Veröffentlichung des Gesetzes vom 6. April 1995 im *Belgischen Staatsblatt* vom 3. Juni 1995.

Schriftsatz des Ministerrats

A.5. An erster Stelle sei das Problem in seinen gesamten Kontext zurückzusetzen, damit objektiv alle diesbezüglichen Bestandteile abgegrenzt werden könnten.

Die heutige Rechtslage sei eine vorübergehende Situation, in Erwartung des Inkrafttretens einer oder

mehrerer Regelungen zum Schutz der Anleger, denen sich alle Anstalten, die Investmentdienstleistungen anbieten würden, Börsengesellschaften und Kreditanstalten, anschließen müßten.

Im belgischen Recht gebe es zur Zeit zwei Schutzregelungen, die jeweils mit einem bestimmten Bereich verbunden seien. Die erste Regelung sei die Einlagensicherungsregelung, der nur die Kreditanstalten angeschlossen seien und die hauptsächlich jene Einlagen abdecke, die bei den angeschlossenen Anstalten getätigt worden seien. Sie decke also nicht die Investmentdienstleistungen ab, die seit kurzem durch die vorgenannten Einrichtungen erbracht würden, und zwar kraft der zweiten Richtlinie zur Koordinierung im Bankwesen und kraft der Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen. Ihre Kunden würden also in diesem Bereich keinen Schutz genießen. Die andere Regelung sei die Anlegerschutzregelung, die vom Interventionsfonds der Börsengesellschaften (C.I.F.) verwaltet werde. Diese Regelung decke innerhalb der durch die Gesetzestexte festgelegten Grenzen die Investmentdienstleistungen und die Einlagen, die für diese Dienstleistungen angewandt würden, ab. Die allgemeinen Vorschriften des C.I.F. seien vor kurzem angepaßt worden, um sie in Übereinstimmung zu bringen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater und über die Effektenbanken. Die Maßnahmen, die in diesem Gesetz vorgesehen seien, seien im Wege der Übergangsregelung ergriffen worden, in Erwartung der Genehmigung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Systeme für die Entschädigung der Anleger; dann werde eine grundlegendere Änderung der allgemeinen Vorschriften vorgenommen werden müssen.

Außerdem seien die Kreditanstalten seit dem am 1. Januar 1996 erfolgten Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes vom 6. April 1995, das die Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen ins belgische Recht umgesetzt habe, dazu ermächtigt worden, Investmentdienstleistungen zu tätigen und unmittelbar Mitglied von Effektenbörsen zu werden, ohne jedoch gezwungen zu sein, sich einer Anlegerschutzregelung anzuschließen. Studien im Hinblick auf die Einführung einer solchen Regelung würden momentan durchgeführt; sie würden offenbar in die Richtung einer einheitlichen Anlegerschutzregelung gehen, denn nur die Durchführung einer glaubwürdigen und haltbaren Regelung, d.h. jener Regelung, die über ausreichende Guthaben verfüge, werde in der Lage sein, den Ruf des belgischen Finanzmarktes zu sichern. Die Teilnahme aller Vermittler, die Investmentdienstleistungen anbieten würden, an einem einzigen, glaubwürdigen Fonds zum Schutz der Anleger erfordere, daß mehrere Bedingungen erfüllt seien - darunter der Einsatz ausreichender Mittel, sowohl durch die Börsengesellschaften als auch durch die Kreditanstalten.

Hinsichtlich der Börsengesellschaften sei die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Guthaben des Interventionsfonds, d.h. 500 Millionen, im Hinblick auf deren eventuelle Einlage in den neu zu gründenden Fonds für angemessen erachtet worden. Um diese Zielsetzung zu erreichen, und in Erwartung der Gründung des neuen Fonds, habe man zwei anscheinend widersprüchliche Situationen bewältigen müssen: Einerseits habe es gegolten, zu verhindern, daß auf irgendeine Weise in die heutigen Finanzmittel des Interventionsfonds der Börsengesellschaften eingegriffen würde oder daß dieser Fonds mit unzureichenden Mitteln ausgestattet werden würde; andererseits habe es gegolten, dafür zu sorgen, daß sich die Börsengesellschaften unter Beachtung der Regeln entwickeln würden, die durch die europäischen Richtlinien im Bereich der Investmentdienstleistungen und der geeigneten Beschaffenheit des Kapitals auferlegt würden. Im angefochtenen Gesetz habe der Gesetzgeber den Status der Effektenbank einführen wollen, wobei es sich um eine Kreditanstalt handele, die auf die Investmentdienstleistungen spezialisiert sei. Nichtsdestoweniger sei man von Anfang an davon ausgegangen, daß die Börsengesellschaften, die über ausreichende Mittel verfügen würden, um das Niveau im Bereich des Eigenvermögens zu erreichen, welches erforderlich sei, um zur Kreditanstalt zu werden, aber die ihre traditionellen Tätigkeiten weiterhin ausüben würden, nicht durch eine bloße Änderung ihrer Satzung den bisherigen Fonds zum Schutz der Anleger beeinträchtigen könnten. Eben in diesem Geiste habe die Regierung geurteilt, daß in Erwartung der Einführung eines zu gründenden Schutzfonds in einer ersten Phase den Effektenbanken und in einer zweiten Phase den Kreditanstalten, die zum 31. Dezember 1995 als Börsengesellschaften anerkannt gewesen seien, die Verpflichtung auferlegt werden müsse, weiterhin zum Fonds zum Schutz der Anleger beizutragen, und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, an dem die Richtlinie zum Schutz der Anleger in unsere Gesetzgebung umgesetzt werde. Das Parlament habe sich dieser Betrachtungsweise angeschlossen.

Im wesentlichen sei das Bemühen um Billigkeit und Behandlungsgleichheit ausschlaggebend gewesen, und zwar aus folgenden Gründen: Es wäre für die Kundschaft der in Kreditanstalten umgewandelten Börsengesellschaften erstaunlich, ja sogar unverträglich gewesen, von einem Tag zum anderen nur deshalb keinen Schutz für die Investmentdienstleistungen mehr zu genießen, weil die betreffende Gesellschaft ihren Status geändert habe; es sei unverträglich gewesen, daß gewisse Börsengesellschaften den Status einer Kreditanstalt nur zu dem Zweck angenommen hätten, den Beiträgen zum C.I.F. zu entgehen, während der Zeit, in

der ein Fonds zum Schutz der Anleger gegründet werde, dem sich die Kreditanstalten gezwungenermaßen anschließen hätten; wenn die klagende Partei tatsächlich habe warten wollen, bis die allgemeinen Vorschriften des Interventionsfonds angenommen würden, so hätte sie feststellen können, daß die eingeführte Regelung keine zusätzliche Belastung für die betreffenden Kreditanstalten, denen sie angehöre, beinhalte, angesichts der Börsengesellschaften, da die Tatsache berücksichtigt werde, daß diese Anstalten gezwungenermaßen Mitglied im Einlagensicherungsfonds seien, so daß diese Anstalten den beiden Fonds nicht mehr bezahlen würden, als dasjenige, was sie vorher als Börsengesellschaften bezahlt hätten. Vollständigkeitshalber sei darauf hinzuweisen, daß der Verwaltungsrat des C.I.F. in Anbetracht der Unannehmlichkeiten, die der Übergangsregelung inhärent seien, am 25. Januar 1996 beschlossen habe, daß die Beiträge für 1996 und 1997, obwohl sie von den Mitgliedern dem C.I.F. geschuldet gewesen und weiterhin geschuldet seien, erst im Laufe der Jahre 1996 und 1997 tatsächlich eingefordert werden würden, falls sich das Einschreiten des Interventionsfonds als notwendig erweisen würde.

A.6. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds müsse geantwortet werden, daß, damit von einer Diskriminierung die Rede sein könne, an erster Stelle zwei hinreichend vergleichbare Situationen vorliegen müßten. Aus der Vorarbeiten gehe jedoch hervor, daß der Gesetzgeber nicht gewollt habe, daß die Kunden einer Börsengesellschaft, die sich an einen solchen Finanzmakler hätten wenden können, in Anbetracht der Schutzregelung, die dieser Finanzmakler dank des Interventionsfonds genossen habe, von einem Tag zum anderen jeden Schutz bezüglich ihrer Börsengeschäfte verlieren würden, aufgrund des einseitigen Willens dieser Gesellschaft, die statutarische Form einer Kreditanstalt anzunehmen. Das Problem habe sich keineswegs auf die gleiche Art und Weise gestellt bei den Kreditanstalten, die der Öffentlichkeit die gleichen Investmentdienstleistungen anbieten würden, da die Kunden die Dienste dieser Anstalten nur zu dem Zweck in Anspruch nehmen würden, frei und auf eigenes Risiko Börsengeschäfte zu tätigen, wobei sie wüßten, daß sie nicht dem Schutz des Interventionsfonds genießen würden.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, daß die klagende Partei in ihrer Klageschrift eingestehe, daß sie dem doppelten Beitrag habe entgehen wollen. Sie habe sich also nicht aufgrund einer tiefgreifenden Änderung ihrer Tätigkeiten für eine Änderung ihres Status entschieden, sondern mit dem Ziel, sich ihrer Beitragspflicht zum C.I.F. zu entziehen. Damit gewährleistet werde, daß das System ständig und adäquat gespeist werde, sei es notwendig gewesen, auf eine solche Vorgehensweise zu reagieren. Die beanstandete Reform sei adäquat, indem sie es ermöglicht habe, die verfolgten Zielsetzungen zu verwirklichen. Es gebe übrigens keine Mißachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, in Anbetracht der Bedeutsamkeit der verfolgten Zielsetzungen (Schutz der Anleger und finanzielles Gleichgewicht der Deckungsregelung) und unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren: Dem Beitrag zum C.I.F. würden die erbrachten Investmentdienstleistungen zugrunde gelegt, nicht aber die Gesamtheit der Tätigkeiten der neuen Kreditanstalt; die Nachteile hinsichtlich der Geldmittel, welche dem System inhärent seien, seien durch die bereits angeführte Entscheidung des Interventionsfonds der Börsengesellschaften begrenzt worden; das System gelte vorübergehend, in Erwartung einer allgemeinen Regelung, die alle herkömmlichen Kreditanstalten für die durch ihre Vermittlung getätigten Börsengeschäfte zur Intervention verpflichten würde; « es ist merkwürdig, daß die klagende Gesellschaft infolge der Änderung ihrer Rechtsstellung dafür gesorgt hat, ihre Kundschaft über die nunmehr durch die Einlagensicherungsregelung gebotene Garantie zu informieren, wohingegen die Klägerin der im Besitz der Gegenpartei befindlichen Information zufolge darauf verzichtet hat, ihre Kunden über den vermeintlichen Verlust jeglichen Schutzes bezüglich ihrer Wertpapier-tätigkeiten zu informieren, während im Sinne dieser Logik die Änderung ihres Status ihr die Möglichkeit bieten würde, nicht länger zum C.I.F. beizutragen ».

Wenn man der Rechtsauffassung der klagenden Partei folge, wonach sich das Gesetz darauf hätte beschränken können, zu bestimmen, daß die ausscheidenden Börsengesellschaften ihren Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen in der Vergangenheit geleisteten Beiträge endgültig verlieren würden, so gäbe es eine neue Diskriminierung zwischen den bestehenden Börsengesellschaften und jenen, die sich für die statutarische Form einer Kreditanstalt entschieden hätten. Die Bestimmung, die in Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 22. März 1996 zur Festlegung der Satzung des Interventionsfonds eingeführt worden sei, welche von der klagenden Partei bestritten werde, werde ihrerseits folgendermaßen begründet: Vor der Reform vom 6. April 1995 habe der Verlust des Status als Börsengesellschaft fast *ipso facto* zur Liquidation der Gesellschaft geführt; seit dem 1. Januar 1996 könne die Börsengesellschaft einen anderen Status annehmen, etwa um sich in eine Kreditanstalt umzuwandeln, und gleichzeitig weiterhin Anlagetätigkeiten ausüben. Aufgrund der Rechtssicherheit könne man somit davon ausgehen, daß dem Interventionsfonds mehrere Jahre nach dem Ausscheiden eines Vermittlers keine Interventionspflicht obliege.

« Die Logik der klagenden Partei ist außerdem schwer nachzuvollziehen; sie meint, aufgrund ihres geänderten Status nicht länger zum C.I.F. beitragen zu müssen, und bestreitet gleichzeitig jede zeitliche

Begrenzung der Intervention im Falle der Änderung des Status, um in gewissen Fällen, und ganz bestimmt für vor der besagten Änderung entstandene Verbindlichkeiten ihre Kundschaft den Schutz des C.I.F. genießen zu lassen.»

A.7. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß die verglichenen Sachlagen offensichtlich ungenügend vergleichbar seien, soweit im einen Fall eine Börsengesellschaft ins Auge gefaßt werde, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Tätigkeit erweitert habe, indem sie sich in eine Kreditanstalt umgewandelt habe, und im zweiten Fall eine Kreditanstalt ins Auge gefaßt werde, die sich dafür entschieden habe, die Rechte und Pflichten einer bestehenden Börsengesellschaft ganz oder teilweise zu übernehmen. Außerdem betreffe die zweite Kategorie nur relativ marginale Fälle, soweit eine Kreditanstalt seit dem 1. Januar 1996 unmittelbar den Märkten beitreten könne, ohne auf den Mechanismus der Fusion durch Übernahme zurückgreifen zu müssen, weshalb es sich dabei wohl kaum um eine Mißachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes handeln könne. Es sei außerdem zu betonen, daß es keineswegs feststehe, daß die Kreditanstalt bei der Übernahme einer Börsengesellschaft die Gesamtheit der Aktiva dieser Gesellschaft übernehme, weshalb die Gesamtheit bzw. ein Teil der Kundschaft der vormaligen Börsengesellschaft dazu veranlaßt werden könnte, sich an eine andere Börsengesellschaft zu wenden. Deshalb sei auf jeden Fall nicht nur der erste Klagegrund vom Hof für unbegründet zu erklären, sondern auch der zweite Klagegrund.

A.8. Hinsichtlich des dritten Klagegrunds gehe aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung des Sachverhalts hervor, daß die klagende Gesellschaft lange vor dem 1. Januar 1996, d.h. vor dem Tag, an dem das neue Gesetz wirksam geworden sei, beschlossen habe, sich in eine Kreditanstalt umzuwandeln. Demzufolge finde die angebliche Diskriminierung, auf die sich die klagende Gesellschaft berufe, ihren Ursprung nicht in der Rückwirkung, mit der das Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmung behaftet sei, so daß die klagende Partei auf jeden Fall kein Interesse daran habe, diesen Klagegrund geltend zu machen.

Der Klagegrund sei außerdem wenig überzeugend, soweit sich die klagende Partei auf einen Gesetzesentwurf beziehe, um eine Diskriminierung geltend zu machen, die im Rahmen des endgültigen Textes eingeführt worden wäre; sie übersehe offensichtlich, daß ein im Parlament eingereichter Text immer noch änderungsfähig sei.

Schließlich betont die Gegenpartei, daß im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei behaupte, die Veröffentlichung des Gesetzes vom 20. März 1996 nicht als verspätet bewertet werden könnte, da sie kaum später als einen Monat nach der Sanktionierung durch den König stattgefunden habe, d.h. am 24. April 1996.

Erwiderungsschriftsatz der De Laet, Poswick & Co, Banquiers-Bankiers KG

A.9. Die zwei Kategorien von Kreditanstalten, zwischen denen ein diskriminierender Unterschied gemacht werde, seien hinreichend vergleichbar. Die Kunden der Börsengesellschaft, die den Status einer Kreditanstalt annehmen würde, seien keineswegs die Opfer dieser Änderung. Für die Schuldforderungen, die vor dem Verlust des Status als Börsengesellschaft entstanden seien, würden sie nämlich die Garantie des Interventionsfonds des C.I.F. beibehalten. Für die künftigen Geschäfte stehe es ihnen frei, sich an eine Kreditanstalt oder eine Börsengesellschaft ihrer Wahl zu wenden.

In seinem Vergleich zwischen den Anstalten verliere der Ministerrat aus den Augen, daß die Kreditanstalten mit Ausnahme der Durchführung von Börsenaufträgen, die ihnen erst seit dem 1. Januar 1996 ermöglicht worden sei, immer schon die gleichen Investmentdienstleistungen wie die Börsengesellschaften angeboten hätten. Das Vertrauen der Kunden zu einer Anstalt beruhe übrigens nur nebensächlich auf der im Schadensfall vorgesehenen Entschädigungsregelung, die auf jeden Fall nur eine teilweise Entschädigung ermögliche. Andere Faktoren, die den Eintritt von Schadensfällen verhindern könnten, seien viel wichtiger im Hinblick auf die Gewährleistung der finanziellen Sicherheit der Kunden: Umfang des Eigenvermögens, Verwaltungsstruktur, verwaltungs- und buchhaltungsmäßige Organisation, interne und externe Kontrolle. In all diesen Punkten würden die Kreditanstalten, die schon seit langem der Kontrolle der Bankenkommission und der von der Bankenkommission anerkannten Revisoren unterlägen, objektiv mehr Sicherheit bieten als die Börsengesellschaften. Erst seit 1996, infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 6. April 1995, sei das Kontrollsystem der Börsengesellschaften verschärft worden, so daß möglichst weitgehend das Sicherungsniveau, das dem Sektor der Kreditanstalten eigen sei, erzielt werde.

Abschließend sei festzuhalten, daß die Situation der aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten demzufolge - insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Spargeldern - durchaus mit derjenigen der anderen Kreditanstalten, die der Öffentlichkeit die gleichen Investmentdienstleistungen anbieten würden, vergleichbar sei.

A.10. Der angefochtene Unterschied sei willkürlich angesichts der Garantie für die nach dem Verlust des Status als Börsengesellschaft entstandenen Verbindlichkeiten. Der Ministerrat antworte nicht auf das von der klagenden Partei geltend gemachte Fehlen einer Rechtfertigung angesichts der Überbelastung, die ihr in diesem Zusammenhang auferlegt werde. Er behaupte außerdem ohne jegliche Begründung, daß die klagende Partei ihre Satzung geändert hätte, um den Beiträgen zum C.I.F. zu entgehen. Zwar habe die klagende Partei darauf verzichtet, den Status einer Effektenbank anzunehmen, als sie davon in Kenntnis gesetzt worden sei, daß diese Kategorie von Kreditanstalten aus der Sicht der vorbehaltenen Tätigkeiten keinerlei Vorteil bringen würde und daß sie sich an den beiden Einlagensicherungsregelungen beteiligen müßte, aber es sei jedoch nicht auf die Absicht, den Beiträgen zum C.I.F. zu entgehen, zurückzuführen, daß sich die klagende Partei für die Umwandlung in eine Bank entschieden habe. Diese Entscheidung sei für die Zukunft des Unternehmens der klagenden Partei von strategischer Bedeutung gewesen. Außerdem habe die Entscheidung für diesen Status überhaupt nicht zu Einsparungen geführt, sondern im Gegenteil beträchtliche Ausgaben mit sich gebracht, die mit der Anpassung des verwaltungs- und buchhaltungsmäßigen Systems sowie mit der Verpflichtung, der C.B.F. monatliche Ausweise vorzulegen, zusammenhängen würden.

A.11. Der Behandlungsunterschied zwischen den beiden Kategorien von Kreditanstalten übersteige auf jeden Fall die angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen den Folgen der angefochtenen Bestimmungen und den damit verfolgten Zielsetzungen. Es sei unrichtig zu behaupten, daß die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten den beiden Fonds nicht mehr bezahlen würden als dasjenige, was sie bisher als Börsengesellschaft dem C.I.F. bezahlt hätten.

An erster Stelle sei der königliche Erlaß vom 12. Dezember 1996 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften des C.I.F. erst am 31. Dezember 1996 in Kraft getreten, so daß das Problem der Berechnung der Beiträge zum C.I.F. für das Jahr 1996 uneingeschränkt fortbestehe. Dieser Erlaß habe übrigens nichts an der Berechnungsgrundlage der ordentlichen jährlichen Beiträge zu Lasten der angeschlossenen Gesellschaften geändert; diese Beiträge entsprächen weiterhin einem gewissen prozentualen Anteil an den Bruttoerträgen aus ihren Tätigkeiten. Diese Erträge würden die Maklergebühren, Effektenprovisionen, Nettoergebnisse aus Portfeuillegeschäften und Portfeuilleerträge umfassen. Die Höhe der Geldeinlagen bzw. der Erträge derselben seien niemals in die Berechnungsgrundlage der dem C.I.F. geschuldeten Beiträge aufgenommen worden, auch wenn die allgemeinen Vorschriften diese Möglichkeit vorsehen würden. Die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten würden sich somit weiterhin am Interventionsfonds des C.I.F. im selben Maße beteiligen wie vor der Änderung ihres Status, in Anbetracht des Umfangs der Ergebnisse ihrer Effekttätigkeiten. Als Kreditanstalt habe die klagende Partei beim I.R.G. außerdem den Betrag der Geldanlagen zum 30. September 1996 angeben müssen.

Abgesehen von der Kumulierung der ordentlichen jährlichen Beiträge ergebe sich die Diskriminierung, deren Opfer die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten seien, in noch höherem Maße aus den größeren Risiken, denen sie im Falle der Zahlungsunfähigkeit ihrer unmittelbaren Konkurrenten ausgesetzt seien. Die klagende Partei laufe Gefahr, gleichzeitig zu den beiden Regelungen beitragen zu müssen, und zwar durch einen außerordentlichen Beitrag zum C.I.F. im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Börsengesellschaft und durch zusätzliche Beiträge zum I.R.G. im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Kreditanstalt, während derselben Zeitspanne. Diese Gefahr sei nicht rein theoretisch.

Auf die Argumentation des Ministerrats hinsichtlich der Begrenzung der Nachteile bezüglich der Geldmittel sei zu antworten, daß die eingeräumte Frist von kurzer Dauer gewesen sei, da der C.I.F. der klagenden Partei mit Schreiben vom 9. Januar 1997 mitgeteilt habe, daß die Beiträge für das Jahr 1996 demnächst fällig werden würden, in Anbetracht der Liquidation einer Börsengesellschaft im Laufe des Geschäftsjahres 1996.

Hinsichtlich der Erwägungen des Ministerrats bezüglich der vorübergehenden Beschaffenheit der Regelung sei hervorzuheben, daß diese vorübergehende Beschaffenheit nicht geeignet sei, die Diskriminierung zu beheben. Wenn zum Zeitpunkt der Einführung der Sicherungsregelung, die den Kreditanstalten und den Börsengesellschaften gemein sei, ein Ausgleich ausgearbeitet worden wäre, so wäre es möglich gewesen, zum selben Zeitpunkt auch das Schicksal der aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten zu regeln.

Außerdem könne die Kurzfristigkeit der Übergangsregelung bezweifelt werden, da die angeführte europäische Richtlinie noch nicht verabschiedet worden sei, die Mitgliedstaaten nach der Verabschiedung noch über achtzehn Monate verfügen würden, um sich danach zu richten, und sie den Mitgliedstaaten außerdem die Sorge überlasse, den Fall der Kreditanstalten zu lösen, die ebenfalls dazu gehalten seien, sich an der Regelung zur Entschädigung der Anleger im Bereich der Investmentgeschäfte zu beteiligen. Unter diesen Umständen entspreche es nicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, nur die aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten für die Übergangsregelung aufkommen zu lassen.

Hinsichtlich der Auskünfte, die die klagende Partei ihrer Kundschaft erteilt habe, sei darauf hinzuweisen, daß sich die klagende Partei streng an die Auskunftspflicht gehalten habe, die ihr durch den königlichen Erlaß vom 24. Januar 1995 bezüglich der Auskunftserteilung an Einleger in bezug auf die Einlagensicherung bei den Kreditanstalten auferlegt worden sei. Die klagende Partei habe keine andere Auskunftspflicht gehabt und sei außerdem nicht in der Lage gewesen, ihre Kunden richtig zu informieren, und zwar in Anbetracht der vorliegenden Klage.

Hinsichtlich der Erwägungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit antworte der Ministerrat nur teilweise auf die Argumente der klagenden Partei. Er gebe insbesondere nicht an, in welcher Hinsicht die Regel von Artikel 4 der Satzung des C.I.F. es nicht ermöglichen würde, die Zielsetzung der Einlagensicherung zu erreichen. Was die Diskriminierung betreffe, die sich zwischen den bestehenden Börsengesellschaften und den Börsengesellschaften, die zu Kreditanstalten geworden seien, ereignet hätte, sei darauf hinzuweisen, daß, wenn der Gesetzgeber sich für eine andere Regelung entschieden hätte, festzuhalten wäre, daß diese Diskriminierung bereits nach Artikel 31 der allgemeinen Vorschriften des C.I.F. bestehe.

A.12. Hinsichtlich des zweiten Nichtigkeitsklagegrunds mache der Ministerrat zu Unrecht geltend, daß die zwei Kategorien von Kreditanstalten ungenügend vergleichbar wären, da in den beiden Fällen in Ermangelung der angefochtenen Bestimmungen die Kunden der betreffenden Kreditanstalten von einem Tag zum anderen de

Garantie des Interventionsfonds des C.I.F. verlieren würden, was die zukünftigen Geschäfte betreffe, und der C.I.F. in den beiden Fällen für die Zukunft die Erträge aus den Beiträgen der austretenden Börsengesellschaften verlieren würde. Außerdem sei die Tatsache, daß die beanstandete Diskriminierung sich nur selten zutragen würde, kein Grund dafür, daß sie in dem Fall, wo sie sich zutragen würde, dem Verhältnismäßigkeitskriterium entsprechen würde. Es sei übrigens unrichtig, daß eine Kreditanstalt nicht länger ein Interesse daran hätte, eine Börsengesellschaft zu übernehmen, seitdem das Gesetz vom 6. April 1995 den Kreditanstalten den unmittelbaren Zugang zu den Effektenbörsen ermöglicht habe. Es werden Beispiele gegeben.

Hinsichtlich der Möglichkeit für die Kundschaft, sich an einen anderen Vermittler zu wenden, sei festzuhalten, daß diese Möglichkeit auch für die Kunden einer Börsengesellschaft, die lediglich den Status wechsle, gelte.

A.13. Hinsichtlich des dritten Nichtigkeitsklagegrunds wird die in der Klageschrift vorgebrachte Argumentation in Erinnerung gerufen.

- B -

B.1. Die Artikel 7 bis 11 des angefochtenen Gesetzes bestimmen folgendes:

« Art. 7. Ein folgendermaßen lautender Artikel 152^{ter} wird in [das Gesetz vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten] eingefügt:

' Art. 152^{ter}. Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen, die die Vorschriften des europäischen Rechts zum Schutz der Wertpapieranleger in das belgische Recht umsetzen werden, müssen die zum 31. Dezember 1995 als Börsengesellschaft anerkannten Kreditanstalten sich an der Einlagensicherungsregelung im Sinne von Titel V von Buch II des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater beteiligen für ihre Verpflichtungen, die sich aus Wertpapiergeschäften ergeben, die nicht durch die kraft Artikel 110 dieses Gesetzes eingeführte kollektive Einlagensicherungsregelung gedeckt sind. '

Art. 8. In Artikel 62 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1990 über die Finanzgeschäfte und Finanzmärkte in der durch Artikel 114 des Gesetzes vom 6. April 1995 abgeänderten Fassung wird die Wortfolge 'der Börsengesellschaften oder aller vom König bezeichneten Investmentunternehmen kraft Artikel 12 § 1' durch die Wortfolge 'der Unternehmen und Anstalten, deren Verbindlichkeiten er ganz oder teilweise sichert, kraft Artikel 112 § 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater' ersetzt.

Art. 9. Dem ersten Absatz von Artikel 112 § 1 des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater wird folgender Wortlaut hinzugefügt:

' und, unter den in Artikel 152^{ter} des Gesetzes vom 22. März 1993 bezüglich der Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Kreditanstalten bestimmten Voraussetzungen, der im selben Artikel 152^{ter} genannten Kreditanstalten. '

Art. 10. In Artikel 113 § 2 desselben Gesetzes wird die Wortfolge 'Investmentunternehmen' durch die Wortfolge 'Unternehmen und Anstalten' ersetzt.

Art. 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft. »

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.2. Der erste Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10, insbesondere dessen Absatz 2, und 11 der Verfassung aus. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes und demzufolge die Artikel 8 bis 10 desselben Gesetzes würden die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzen, soweit sie einen Behandlungsunterschied einführen würden zwischen einerseits den aus Börsengesellschaften hervorgegangenen Kreditanstalten und andererseits allen anderen Kreditanstalten, die der Öffentlichkeit die gleichen Investmentdienstleistungen anbieten würden wie die Börsengesellschaften, so wie diese Dienstleistungen in Artikel 46 des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater und über die Effektenbanken definiert worden sind.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes führt einen Behandlungsunterschied zwischen den zum 31. Dezember 1995 als Börsengesellschaften anerkannten Kreditanstalten und den übrigen Kreditanstalten ein. Der Hof hat zu prüfen, ob die Wahl dieses objektiven Kriteriums in angemessener Weise gerechtfertigt werden kann.

B.5. Laut den Vorarbeiten zum Gesetz hat der Gesetzgeber im Gesetz vom 22. März 1993

eine neue Kategorie von Kreditanstalten einführen wollen, und zwar die Effektenbanken, die im Französischen zunächst « banques d'investissement » und später « banques de titres » genannt wurden (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/3, S. 9).

In den Vorarbeiten heißt es weiter:

« Die Absicht besteht darin, daß die Kreditanstalten, deren Tätigkeiten sich hauptsächlich auf Effekten- und Wertpapiergeschäfte oder auf mit diesen Geschäften zusammenhängende Dienstleistungen beziehen, sich für die Kategorie der Effektenbanken entscheiden. Eben aufgrund ihrer tatsächlichen Spezialisierung können diese Anstalten im Bank- und Finanzsektor eine besondere Rolle spielen und somit zur Entwicklung unseres Landes als Finanzzentrum beitragen. [...]

Sowohl bestehende Kreditanstalten als auch Börsengesellschaften können ein Interesse an einer Anerkennung als Effektenbank haben.

[...]

Die Kategorie der Effektenbanken ist schließlich auch von Bedeutung für eine gewisse Anzahl von Börsengesellschaften, die sich diversifizieren wollen und dazu im Bankstatus mehr Möglichkeiten finden als im Status der Börsengesellschaft, der nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. April 1995 über die Sekundärmärkte, die Rechtsstellung und Beaufsichtigung der Investmentunternehmen, die Vermittler und Anlageberater anwendbar sein wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/1, S. 2).

B.6.1. Laut dem Gesetzesentwurf erstrebte Artikel 7 die folgende Zielsetzung:

« [...] dieser Artikel erlegt den vom König bezeichneten Effektenbanken die Verpflichtung auf, abgesehen von ihrer Beteiligung an der Einlagensicherungsregelung, die vom Rediskont- und Garantieinstitut verwaltet wird (wozu sie kraft Artikel 110 des Gesetzes vom 22. März 1993 verpflichtet sind), sich auch an der Anlegerschutzregelung im Sinne von Titel V von Buch II des Gesetzes vom 6. April 1995 zu beteiligen, was ihre Verbindlichkeiten betrifft, die nicht durch die Einlagensicherungsregelung gedeckt sind.

Diese Regelung will bis dahin verhindern, daß die Kunden der Effektenbanken im Falle des Konkurses derselben in geringerem Maße geschützt werden als bisher unter der heutigen Schutzregelung für die Kunden der Börsengesellschaften, die der Interventionsfonds der Börsengesellschaften gewährleistet. Die Börsengesellschaften, die zur Zeit zum Garantiefonds des Interventionsfonds beitragen, werden auch im Falle der Annahme des Bankstatus zu diesem Fonds beizutragen haben. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/1, S. 9)

Der Gesetzgeber wollte auf diese Art und Weise die Kontinuität des Schutzes der Kunden bei Investmentgeschäften gewährleisten, falls eine Börsengesellschaft sich für den neuen Status als Effektenbank entscheidet, der ihr außerdem weitere Möglichkeiten bietet, was die Einlagen betrifft, mit der damit einhergehenden Verpflichtung sich für diese neuen Tätigkeiten an einer anderen Sicherungsregelung zu beteiligen.

B.6.2. Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens hat die Regierung einen Änderungsantrag bezüglich dieses Textes eingereicht (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/2, SS. 1 und 2), um die Börsengesellschaften, « die zur Zeit zum Garantiefonds des Interventionsfonds beitragen », dazu zu verpflichten, « ungeachtet ihres neuen Status weiterhin dazu beizutragen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/3, S. 8).

« Während dieser Übergangszeit soll dafür gesorgt werden, daß die Kunden dieser ehemaligen Börsengesellschaften weiterhin die durch das Anlegerschutzsystem gebotene Garantie genießen und daß dieses System auf adäquate Weise gespeist wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Rubrik im Bankenverzeichnis, unter der diese ehemaligen Börsengesellschaften eingetragen werden möchten. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/2, S. 2)

« Der Minister weist darauf hin, daß dafür Sorge zu tragen ist, daß während der Übergangszeit die Kunden einer Börsengesellschaft, die als 'Effektenbank ' anerkannt ist oder den Status einer Bank angenommen hat, weiterhin die Garantie der Anlegerschutzregelung genießen können, welche durch den Interventionsfonds der Börsengesellschaften verwaltet wird. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 348/3, S. 10)

B.6.3. Das Unterscheidungskriterium, auf das der Gesetzgeber den Behandlungsunterschied gegründet hat, weist einen angemessenen Zusammenhang mit der Absicht des Gesetzgebers auf, den Schutz der Anleger ungeachtet des eventuellen Statuswechsels der Börsengesellschaften aufrechtzuerhalten und zu verhindern, daß das finanzielle Gleichgewicht des Interventionsfonds der Börsengesellschaften durch den Statuswechsel gewisser Gesellschaften bedroht wird.

B.7.1. Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, daß die Kontinuität der Anlegerschutzregelung trotz der durch das Gesetz ermöglichten Statusänderungen aufrechterhalten werden soll und daß das Bemühen, das finanzielle Gleichgewicht des Interventionsfonds der Börsengesellschaften aufrechtzuerhalten, berücksichtigt werden soll.

B.7.2. Dem Gesetzgeber kann nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er einen Änderungsantrag angenommen hat, um als Übergangsmaßnahme - in Erwartung der endgültigen Regelung, die zur Durchführung der europäischen Richtlinie 97/9/EG vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger vor dem 26. September 1998 zustande gebracht werden soll - das Sicherungssystem für Investmentgeschäfte, das den Börsengesellschaften eigen war, für jene Gesellschaften aufrechtzuerhalten, die zum 31. Dezember 1995 den Status einer Börsengesellschaft hatten, auch wenn sie sich in eine Bank umgewandelt hätten.

Der Gesetzgeber konnte, ohne zwischen früheren und neuen Börsengeschäften zu unterscheiden, davon ausgehen, daß Börsengesellschaften, die mittlerweile zur Bank geworden sind, wenigstens eine bestimmte Zeitlang hauptsächlich im Bereich der Börsengeschäfte tätig bleiben werden.

B.8. Es steht dem Hof zu, die vom Gesetzgeber ergriffene Maßnahme auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen.

Die Börsengesellschaften, die sich für den Status einer Kreditanstalt entscheiden, unterliegen infolge dieser Änderung zwar einer doppelten Schutzregelung - der Einlagensicherungsregelung und der Anlegerschutzregelung -, aber diese zwei Regelungen überschneiden sich nicht, da sie sich jeweils auf verschiedene Tätigkeiten beziehen.

Des weiteren hat der Gesetzgeber dadurch, daß er vorgesehen hat, daß die Anlegerschutzregelung, die den Börsengesellschaften eigen war, ohne Rücksicht auf den neuen Status, den diese Gesellschaften zum 1. Januar 1996 haben annehmen können, aufrechterhalten werden soll, eine Übergangsmaßnahme ergriffen, die nicht als unverhältnismäßig bewertet werden kann, in Anbetracht der Notwendigkeit einer ständigen spezifischen Sicherung der angebotenen Dienstleistungen sowie der Aufrechterhaltung des Systems.

Es kann dem Dekretgeber schließlich nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß er die Kreditanstalten, die, da sie keine Börsengesellschaften sind, bisher nicht der Anlegerschutzregelung unterworfen waren, nicht gleichzeitig dieser Regelung unterworfen hat, zumal seine Zielsetzung darin besteht, die Kontinuität des auf Börsengesellschaften anwendbaren Systems zu gewährleisten, nicht aber es zu verstärken.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.9. Der zweite Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, mit der Begründung, daß Artikel 7 des angefochtenen Gesetzes und die Artikel 8 und 10, die untrennbar damit verbunden seien, einen Behandlungsunterschied unter den Kreditanstalten, die in die Rechte und Pflichten einer Börsengesellschaft getreten seien, einführen würden, je nachdem, ob die betreffende Gesellschaft lediglich infolge ihrer Anerkennung als Bank den Status gewechselt hat oder aber durch eine bereits existierende Kreditanstalt übernommen wurde.

B.10. Das vom Gesetzgeber verwendete Unterscheidungskriterium zur Begründung des Behandlungsunterschieds, d.h. das Vorhandensein einer Anerkennung als Börsengesellschaft zum 31. Dezember 1995, ist im vorliegenden Fall relevant im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Schutzregelung, da nur jene Gesellschaften ins Auge gefaßt wurden, die sich insgesamt bereits an der spezifischen Sicherungsmaßnahme für Investmenttätigkeiten beteiligten und bei denen davon ausgegangen werden kann, daß sie wenigstens während der in der angefochtenen Regelung

vorgesehenen Übergangszeit hauptsächlich ihre bisherigen Investmentdienstleistungen fortführen werden.

Außerdem konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, in Anbetracht der bereits genannten vorübergehenden Beschaffenheit des angefochtenen Gesetzes, daß die Beaufsichtigung und die eigene Sicherungsregelung der übernehmenden, bereits existierenden Kreditanstalt ausreichende Garantien für die Sicherung der zusätzlichen Börsengeschäfte der übernommenen Börsengesellschaft beinhalten.

Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.11. Der dritte (hilfsweise vorgebrachte) Nichtigkeitsklagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem Artikel 11 des Gesetzes vom 20. März 1996 bestimmt, daß die Artikel 7 bis 10 des Gesetzes vom 20. März 1996 am 1. Januar 1996 in Kraft treten.

B.12. Die Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen, die Rechtsunsicherheit schaffen kann, läßt sich nur aufgrund besonderer Umstände rechtfertigen, insbesondere wenn sie zur Verwirklichung einer gemeinnützigen Zielsetzung unentbehrlich ist.

Im vorliegenden Fall entsprechen das Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes am 1. Januar 1996 und das Bezugsdatum vom 31. Dezember 1995 dem Bemühen des Gesetzgebers, die Kontinuität des Anlegerschutzes zu gewährleisten.

Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior